



Finanz- und Beitragsordnung

der Jungen Liberalen Nürnberg vom 12. Nov. 2016

§1 Beitragszahlungen von Mitgliedern (1) Der Kreisverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 48 Euro pro Jahr für jedes Mitglied. (2) Der Kreisschatzmeister erstellt für jedes Mitglied am Ende eines Kalenderjahres eine Beitragsrechnung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres an den Kreisverband abzuführen. Auf Wunsch können die Mitgliedsbeiträge ohne wiederholte Erstellung einer Beitragsrechnung jedes Jahr per Lastschrift eingezogen werden. (3) Die Ausübung des Stimmrechts ruht bei Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Beitragspflichten neun Monate im Rückstand sind. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages verliert der Stimmrechtsverlust seine Wirkung. Die Wählbarkeit des Mitglieds bleibt unberührt. (4) Jedes Mitglied kann schriftlich oder per E-Mail eine begründete Reduzierung des Mitgliedsbetrages auf 24 Euro pro Jahr für die laufende Abrechnungsperiode beantragen. Der Kreisvorstand entscheidet über den Antrag. Als zulässige Gründe können insbesondere Schulbesuch und Arbeitslosigkeit anerkannt werden.

§2 Pflichten des Kreisvorstands (1) Der Kreisvorstand hat das Vermögen des Verbandes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten. (2) Der Kreisvorstand leitet den Rechenschaftsbericht des Kreisschatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer den Teilnehmern der Mitgliederversammlung weiter, die über die Entlastung des Kreisvorstandes entscheidet.

§3 Befugnisse des Schatzmeisters (1) Ab einem Geschäftswert von 150 Euro kann der Schatzmeister sein Veto einlegen. Das Veto des Schatzmeisters kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisvorstandes überstimmt werden. (2) Der Kreisschatzmeister erlässt zur Ausführung dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie weiterer nicht geregelter Fragen Richtlinien, sofern kein Beschluss des Kreisvorstands, welcher mögliche Richtlinien konkretisiert, vorliegt. Diese Richtlinien müssen auf der nächsten Kreisvorstandssitzung vom Kreisvorstand bestätigt werden.

§4 Entlastung (1) Die Entlastung bedeutet den Verzicht auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den zu entlastenden Mitgliedern des Kreisvorstandes. (2) Sie ist ein Rechtsgeschäft im Sinne des BGB.

§5 Auflösung des Kreisverbands Bei Auflösung des Kreisverbands wird die Kasse des Kreisverbandes zur treuhänderischen Verwaltung an den Bezirksverband übergeben. Die Kasse ist bei einer Neugründung des Kreisverbands innerhalb von drei Monaten an den neuen Kreisvorstand zu übergeben.